

II-2563 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen



des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/9-Parl/85

An die
Parlamentsdirektion

1148/AB

Parlament
1017 W i e n

1985 -04- 22

zu 1185/J

Wien, am 17. April 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1185/J-NR/85, betreffend Vermerk auf Zeugnissen über Erlangung eines Befähigungsnachweises zum Antritt eines Gewerbes, die die Abgeordneten Dr. FEURSTEIN und Genossen vom 6. März 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Für Absolventen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die nach Lehrplänen unterrichtet werden, welche ab dem Jahre 1973 bzw. 1977 in Etappen novelliert wurden (diese Lehrpläne können durch die derzeit noch geltenden Verordnung zum § 28 Berufsausbildungsgesetz nicht mehr erfaßt sein), mußte in den Abschluß- und Reifezeugnissen auf die bis dahin übliche Aufzählung der Lehrberufe hinsichtlich des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung bzw. der Lehrzeit verzichtet werden, da diese Aufzählung der Lehrberufe rechtlich nicht mehr zutreffend ist.

Die Frage nach dem Zeitpunkt, ab "wann nicht mehr vollständig vermerkt wird", ist somit nur differenziert nach Schulformen und Datum der betreffenden Lehrplannovelle beantwortbar, jedoch z.B. für die technisch-gewerblichen Schulen mit der erstmaligen Durchführung der Reifeprüfungen gemäß den neuen Lehrplänen, also 1979 bz. 1982 und später.

- 2 -

Die generelle Formulierung, die gemäß Zeugnisformularverordnung den Hinweis auf die Rechtsquelle der Berechtigungen enthält, hat somit die Funktion, die Absolventen auf Bestimmungen zu verweisen, die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie noch zu erlassen sind.

Hinweise auf eventuelle Berechtigungen gemäß Gewerberecht, die sich im besonderen auf gebundene und konzessionierte Gewerbe beziehen werden, sind in einzelnen Schulformen rechtlich möglich und werden dort auch nach wie vor in die Abschluß- und Reifezeugnisse aufgenommen.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß für jede Schulform nach den Verordnungen zu den einzelnen Gewerben andere gewerbliche Begünstigungen zutreffen und insbesondere bei den Schulformen des technischen und gewerblichen Bereiches aufgrund der vielfältigen Arten dieser Begünstigungen eine taxative Aufzählung nicht immer möglich ist.

Da die Befähigungsnachweise nach dem Gewerberecht besonders in den letzten Jahren ständig überarbeitet bzw. neu verordnet worden sind, entspräche darüber hinaus der Informationsgehalt dieser Vermerke jeweils nur dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Zeugnisausgabe und es wären diese Informationen zum Zeitpunkt einer späteren Inanspruchnahme für einen gewerblichen Befähigungsnachweis gegebenenfalls nur mehr teilweise richtig oder sogar gänzlich überholt.

ad 3)

Wie bereits ausgeführt ist der vollständige Vermerk über die Ersatzregelungen gemäß Verordnung zum § 28 des Berufsausbildungsgesetzes für die jetzt lehrplanmäßig in Kraft befindlichen Schulformen erst dann möglich, wenn die neue Verordnung rechtsgültig geworden ist und nur bis zum Zeitpunkt einer durch die rasante technische und wissenschaftliche Entwicklung erforderliche neuerliche Überarbeitung der Lehrpläne der betreffenden Schulart.